

Leichtathletikordnung (LAO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Leichtathletikordnung (LAO) regelt den Leichtathletik-Sportbetrieb im Bereich des ÖLV.
- (2) Soweit in der LAO oder den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Leichtathletik-Veranstaltungen grundsätzlich die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR), für Masters-Bewerbe darüber hinaus die Wettkampfbestimmungen der WMA.
- (3) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der LAO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Altersklassen

- (1) Für nationale Wettkämpfe gilt neben der Allgemeinen Klasse (AK), in der grundsätzlich alle Athleten startberechtigt sind, die nachfolgende Altersklasseneinteilung (jeweils männlich und weiblich):

Nachwuchsklassen: U23 (22/21/20 Jahre)
U20 (19/18 Jahre)
U18 (17/16 Jahre)
U16 (15/14 Jahre)
U14 (13/12 Jahre)
usw.

Mastersklassen: M35/W35 (35-39 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus bis
M100/W100 (100 Jahre und älter)

- (2) Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.
- (3) Athleten der Nachwuchsklassen sind grundsätzlich in ihrer und allen höheren Altersklassen startberechtigt. Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) werden von der Sportkommission des ÖLV festgelegt, bei Landesveranstaltungen vom Landesverband (LV). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklassen zu erfüllen. Athleten der Mastersklassen sind in jüngeren Altersklassen nur nach den Bestimmungen der WMA startberechtigt.

§ 3 Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Athleten unabhängig von Vereinszugehörigkeit und Nationalität offen, wenn diese zustimmen, sich an die Bestimmungen der LAO und die darin verwiesenen Regeln zu halten, sowie Dopingkontrollen

nach den Anordnungen der in § 9 ADBG angeführten Organisationen zu dulden und zu unterstützen. Mitglieder eines ausländischen nationalen Leichtathletik-Verbandes sind – soweit sie keine politischen Flüchtlinge sind – bei Leichtathletik-Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen Verbandes teilnahmeberechtigt, wenn dies ihr nationaler Verband vorschreibt. Für einen Verein startberechtigte Athleten sind nur für diesen Verein an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnahmeberechtigt.

- (2) Teilnahmeberechtigt an Verbandsveranstaltungen (§ 12) und Landesmeisterschaften sind nur Athleten, die am Tag des Nennschlusses ein Startrecht für einen österreichischen Verbandsverein besitzen.
- (3) Generell ist aber die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen untersagt, wenn der Athlet am Tag des Wettkampfes durch einen nationalen oder internationalen Sport-Verband mit einer Sperre im Sinne der Bestimmungen der LAO, RDO oder IWR belegt ist. Im Übrigen sind Athleten von Verbandsvereinen bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt, wenn fällige Beiträge, Gebühren, Nenngelder udgl. nicht fristgerecht an den ÖLV oder den zuständigen Landesverband entrichtet wurden.
- (4) Die Sportkommission des ÖLV kann die Teilnahmeberechtigung bei Verbandsveranstaltungen an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) binden. Sie müssen bis zum Nennschluss erreicht worden und in der ÖLV-Bestenliste ersichtlich sein.
- (5) Athleten mit gültigem Startrecht bedürfen grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung für die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen im Ausland. Der Vorstand des ÖLV kann Richtlinien für die Genehmigung solcher Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen, etc.). Alle ÖLV-Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV bis spätestens 3 Tage vor einem Auslandsstart ihre Startabsicht per E-Mail mitzuteilen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Teilnahmerecht am Wettkampftag der Wettkampfleiter (bzw. bei einer allfälligen Berufung die Jury), im Übrigen bei Verbandsveranstaltungen der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV, bei Landesmeisterschaften der MuO des zuständigen LV. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Athlet vom Wettkampf auszuschließen. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Athlet unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt und die Angelegenheit zur nachträglichen Entscheidung an den zuständigen MuO zu übergeben. Bei nachträglich innerhalb von 4 Wochen festgestellter Ungültigkeit des Teilnahmerechts sind erzielte Leistungen zu annullieren. Der Fortlauf der Frist wird im Falle einer Streitigkeit bei Wechsel des Startrechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften

- (1) Das Startrecht ist vom Verbandsverein beim zuständigen LV in der vom ÖLV vorgegebenen Form zu beantragen. Ein Athlet kann nur für einen Verbandsverein in Österreich startberechtigt registriert sein.

- (2) Das Startrecht ist vor der Verbandsveranstaltung oder Landesmeisterschaft zu beantragen und vom zuständigen LV nur an Athleten zu erteilen, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - b) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die zum Zeitpunkt des Nennschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, ITRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben oder
 - c) Ausländer oder Staatenlose nach der Genfer Konvention, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben.
- (3) Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenz-Zollbezirk. (Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.)
- (4) Die LV können abweichende Regelungen zum Startrecht von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (siehe Abs. 2 lit. b und c) für Landesmeisterschaften beschließen.
- (5) Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden. Der Antrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
- a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, E-Mail-Adresse, Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich (bei Ausländern)
 - b) Erklärung, dass der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verbandsverein ist, für den das Startrecht beantragt wird
 - c) Erklärung, dass der Athlet zur Kenntnis genommen hat, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der Satzungen und Ordnungen des ÖLV sowie der Internationalen Wettkampffregeln (IWR) erforderlichen Umfang verwendet, verarbeitet und weitergeleitet werden können, und dass sein Bild, sowie überhaupt im Zusammenhang mit Leichtathletik-Veranstaltungen gemachte Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in allen Medien im Rahmen der Berichterstattung über eine Leichtathletik-Veranstaltung zu Gunsten des Veranstalters, des ÖLV oder

des zugehörigen LV ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen

- d) Erklärung, dass der Athlet bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbstverantwortlich Sorge zu tragen hat.
 - e) Erklärung, dass der Athlet die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des LV anerkennt und die Richtigkeit aller in lit. a) bis d) genannten Angaben und Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Freigabe des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.
- (7) Der zuständige LV hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das beantragte Startrecht umgehend erteilt wird. Die Anträge sind vom zuständigen Verbandsverein bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen des Startrechts im Original aufzubewahren, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
- (8) Die Erteilung des Startrechts erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) spätestens mit Datum der Wirksamkeit einzutragen.

§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts

- (1) Ein Wechsel des Startrechts ist vom neuen Verbandsverein über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Wechsel des Startrechts zulässig.
- (2) Die Freigabe des Startrechts eines Athleten kann vom Athleten oder von einem Verbandsverein beim bisherigen Verein angefordert werden. Der Wechsel des Startrechts erfolgt nach Freigabe des bisherigen Vereins durch Eintragung des MuO des zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) mit dem Datum der Wirksamkeit. Die Abmeldung eines Athleten durch den Verein in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe und kann vom bisherigen Verein jederzeit selbständig durchgeführt werden.
- (3) Hat der Athlet in den letzten 18 Monaten an keinen Wettkämpfen gemäß § 8 für den Verein teilgenommen, kann die Freigabe nicht verweigert werden. Im Übrigen kann die Freigabe außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 30. November des laufenden Jahres ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Freigabe nur dann verweigert werden, wenn der Athlet in den letzten 18 Monaten für den Verein an Wettkämpfen teilgenommen hat, und solange
- a) Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstige Forderungen bis EUR 1.000,00 aus einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, soweit diese nicht durch eine geforderte Ausbildungsentschädigung nach lit. c abgedeckt sind oder
 - b) ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins oder des LV sind, nicht zurückgegeben oder ersetzt wurden oder

- c) eine vom Verein geforderte Ausbildungsentschädigung (ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes) von je maximal EUR 700,00 für das vergangene und das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt wurde, soweit der Athlet im jeweiligen Kalenderjahr in einem ÖLV-Meisterschafts-Bewerb (ausgenommen Staffel-Leistungen) in einer ÖLV-Bestenliste unter den besten 10 ist. Die Ausbildungsentschädigung kann um maximal EUR 350,00 im jeweiligen Jahr bei einer Platzierung unter den besten 3 erhöht werden. Bei Athleten der Altersklasse U14 und jünger kann keine Ausbildungsentschädigung ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gefordert werden. Die Landesverbände können im eigenen Wirkungsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Der bisherige Verein hat die Freigabe oder die Freigabeverweigerung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen.
- (5) Erfolgt binnen 4 Wochen nach Freigabeanforderung keine Entscheidung des bisherigen Vereines, ist nach Ablauf dieser Frist von einer Freigabe auszugehen. Diesfalls ist innerhalb von 14 Tagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wechsel des Startrechts durch den MuO des (neuen) zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen. Im Falle einer Freigabeverweigerung des Vereins hat der MuO des (bisherigen) LV binnen 14 Tagen über die Freigabe zu entscheiden und die Entscheidung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen sowie dem Athleten und den beteiligten Vereinen schriftlich zuzustellen. Mangels fristgerechter Erledigung durch den MuO des zuständigen LV geht die Zuständigkeit auf den MuO des ÖLV über.
- (6) Frühestens 4 Wochen nach Freigabeanforderung kann ein neues Startrecht erteilt werden (ausgenommen 1. Oktober bis 30. November).
- (7) Wenn der bisherige Verein (oder dessen Leichtathletik-Abteilung) aufgelöst wird oder aus dem Landesverband austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, sind alle Athleten automatisch mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. des Austritts bzw. des Ausschlusses freigegeben. In diesem Fall kann ein neues Startrecht sofort erteilt werden.
- (8) Der betroffene Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie im Falle eines länder-übergreifenden Wechsels der für den neuen Verein zuständige LV haben das Recht, gegen die Entscheidung des LV eine Berufung an den Rechtsausschuss des bisherigen LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen beim (bisherigen) LV einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.
- (9) Der neue LV ist an die Entscheidung des bisherigen LV gebunden.
- (10) Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des LV über den Wechsel des Startrechts entscheidet der zuständige LV-Rechtsausschuss (LVRA). Die Entscheidung erfolgt in zweiter und letzter Instanz, wenn nicht verschiedene LV von der Entscheidung betroffen sind. Sind verschiedene LV von der Entscheidung betroffen, ist eine Revision binnen 4 Wochen gegen die

Berufungsentscheidung des LVRA an den Rechtsausschuss des ÖLV zulässig. Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung sinngemäß. Nicht fristgerecht eingebrachte oder unbegründete Berufungen sind vom LVRA ohne vorhergehende Verhandlung zurückzuweisen; im Übrigen hat der LVRA auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, aus Eigenem eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung durchzuführen. Der LV hat den übrigen Parteien die Berufung samt beigeschlossener Beweismittel in Kopie zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu schriftlich zu äußern. Der Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie der oder die betroffenen LV haben im Berufungsverfahren Parteistellung. Der Akt ist dem LVRA nach Ablauf der Frist mit den eingelangten Äußerungen und einer eigenen Gegenäußerung vom LV binnen weiterer 14 Tage vorzulegen.

- (11) Beide Instanzen sind berechtigt, in der Sache selbst zu entscheiden und bei außergewöhnlichen Umständen auch die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls inwieweit beim bisherigen Verein ein ständiger Betreuer vorhanden war, die Möglichkeit eines geregelten Trainings gegeben war, dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht wurde und diese Umstände fortauern.

§ 6 Überprüfung des Startrechts

- (1) Bestehen Zweifel am Startrecht oder Streitigkeiten hierüber in Bezug auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, und können die beteiligten LV keine Einigkeit erzielen, entscheidet darüber der MuO des ÖLV. Diesem sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen festgestellt, dass
- a) ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer Veranstaltung gemäß §8 teilgenommen hat, oder
 - b) das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist,

wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

- (3) Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht für den neuen Verein zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das Startrecht für den bisherigen Verein mit einem an den für diesen zuständigen LV oder, wenn verschiedene LV betroffen sind, an den MuO des ÖLV zu richtenden Änderungsantrag wieder in Kraft gesetzt werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein Gültigkeit.

§ 7 Startpflicht

- (1) Jeder beim ÖLV angemeldete Athlet ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für Repräsentativveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖLV oder vom Vorstand eines LV ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV Kaderangehörige oder Athleten, die eine besondere Förderung genießen, verpflichtet, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

- (2) In eine Auswahlmannschaft des ÖLV oder eines LV können nur in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) startberechtigt registrierte Athleten einberufen werden. Der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV beruft die Teilnehmer einer Auswahlmannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des einberufenen Athleten und (im Zuständigkeitsbereich des ÖLV) den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.
- (3) Athleten, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 ohne hinreichende Entschuldigungsgründe entziehen, haben drei Tage vor und sieben Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen im In- und Ausland Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder Athlet verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezüglichen Anordnungen des ÖLV- oder LV-Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung sowie des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.
- (5) In eine LV-Auswahlmannschaft können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

§ 8 Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Es werden folgende Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen unterschieden:
 - a) Verbandsveranstaltungen gemäß § 12 (1)
 - b) LV-Meisterschaften oder Cupbewerbe, die vom jeweiligen Landesverband zu beschließen sind.
 - c) Andere vom ÖLV oder LV durchgeführte sowie vom ÖLV oder LV genehmigte Wettkämpfe. Die in diesen Wettkämpfen erzielten Leistungen sind bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen grundsätzlich bestenlisten-, limit- und rekordfähig.

§ 9 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter § 9 Abs. 3 und 4

genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen, über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c und vom ÖLV durchgeführte Wettkämpfe werden vom ÖLV genehmigt.

- (3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung des Wettkampfes hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen.
- a) Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
 - b) Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung
 - c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wettkampfleiters
 - d) den Hinweis, dass die Wettkämpfe nach den Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und den Bestimmungen und Ordnungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden
 - e) Zeitplan mit Bewerbem und Altersklassen
 - f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen;
 - g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen
 - h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS Vermessung (Code) falls vorhanden
- (4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginn-Zeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind. Bis 7 Tage vor dem Wettkampf können die Bewerbe ohne Einschränkung verändert werden (löst neues Genehmigungsverfahren aus).

§ 10 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Wettkämpfen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Wettkämpfe, die nicht für die Bestenliste vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe) und Einladungswettkämpfe.
- (2) Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb.
- (3) Nennungen müssen bis zum festgelegten Nennschluss unter gleichzeitigem Erlag des Nenngeldes erfolgen. Danach sind ggf. noch Nachnennungen (Abs. 7) möglich, für die in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Bei Verbandsveranstaltungen sind Nachnennungen nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen zugelassen ist. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen.

- (4) Nennungen für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sind für Athleten der Verbandsvereine verpflichtend mit dem Online-Meldesystem des ÖLV (<https://daten.oelv.at>) vorzunehmen.
- (5) Bei Staffeln muss keine namentliche Nennung erfolgen, sondern die Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt.
- (6) Für Teams gemäß §13 (5) ist keine gesonderte Nennung notwendig, die Teamwertung erfolgt automatisch.
- (7) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus.
- (8) Für die Richtigkeit der in der Nennung angegebenen Daten trägt der meldende Verein bzw. der Athlet die Verantwortung. Falsche Angaben betreffend Limit oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot bzw. auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede Übertretung ein Strafgeld von EUR 100,00 zu zahlen. Dies gilt entsprechend auch hinsichtlich falscher Angaben bei Nachnennungen bzw. Nachmeldungen.

§ 11 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Wettkämpfen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen.
- (2) Für jeden Leichtathletik-Wettkampf, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter auf der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen Verbandsdelegierten zu diesen vier Wettkämpfen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen.
- (3) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Empfohlen wird, dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung auszustellen.
- (4) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis zum Meldeschluss schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten.

- (5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszufolgen.
- (6) Bei Leichtathletik-Wettkämpfen gemäß § 8 lit. a und b haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen, welche Namen bzw. Logo des Vereins bzw. Landesverbands aufweist.

§ 12 ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup

- (1) Als Verbandsveranstaltungen gelten:
 - a) Österreichische Staatsmeisterschaften - ÖSTM sind ÖM der AK in den im jeweiligen Kalenderjahr von Sport Austria (vormals BSO) anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerben (siehe Anhang)
 - b) Österreichische Meisterschaften (ÖM),
 - c) Österreichische Meisterschaften der Vereine AK und U16
 - d) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
 - e) andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen sind.
- (2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Erweiterten Vorstandsvorstand auf Vorschlag der Sportkommission.
- (3) Mit der Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen wird über Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall vom Erweiterten Vorstandsvorstand des ÖLV ein LV beauftragt, der seinerseits eine andere Organisation beauftragen kann. Der Veranstalter unterliegt bei der Vorbereitung und während der Veranstaltung der Aufsicht des ÖLV und ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem zuständigen Verbandsvertreter gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Die Terminfestsetzung und Vergabe von Non-Stadia-Verbandsveranstaltungen werden in einem vereinfachten Verfahren von der Non-Stadia-Kommission durchgeführt.
- (5) Die Sportanlage zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen hat den Richtlinien für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Stadion- und Hallenleichtathletik) des ÖLV sowie den geltenden Werberichtlinien des ÖLV zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand des ÖLV kann für Verbandsveranstaltungen „Allgemeine Bestimmungen“ beschließen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt durch den Wettkampfreferenten. Die Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Website des ÖLV veröffentlicht werden.
- (7) Bei Verbandsveranstaltungen haben Vertreter des ÖLV folgende Wirkungsbereiche:
 - a) Der Repräsentant des ÖLV vertritt den ÖLV nach außen, insbesondere eröffnet er die Veranstaltung und ehrt Athleten.

- b) Der Wettkampfreferent des ÖLV plant den Ablauf der Veranstaltung und ist für die technischen Vorbereitungen und deren Übereinstimmung mit den technischen Regeln und Bestimmungen verantwortlich; diesem ist der Veranstalter weisungsgebunden. Insbesondere ist er im Vorfeld der Veranstaltungen für die Ausschreibung, den Zeitplan, die Nennungen (Limits), die Qualifikationsnormen, die Planung der Vorrunden bzw. der Gruppeneinteilung zuständig.
 - c) Der Wettkampfleiter des ÖLV ist verantwortlich für die regelkonforme Durchführung der Wettkämpfe. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere Entscheidungen über den zeitlichen Ablauf, die Laufsetzung, den Aufstiegsmodus, die endgültigen Gruppeneinteilungen und die Anzahl der Probeversuche.
 - d) Von den Jurymitgliedern wird je eines vom ÖLV und vom Veranstalter nominiert, das dritte Mitglied wird durch die beiden nominierten Mitglieder bestellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 nimmt das ÖLV-Jurymitglied auch die Agenden des Verbandsdelegierter wahr.
 - e) Der Pressereferent des ÖLV ist zuständig für die Vergabe der Medienakkreditierungen einschließlich der Zutrittsberechtigungen für die „Mixed Zone“, die Medienräumlichkeiten und den Wettkampfbereich.
- (8) Der Leiter Wettkampfvorbereitung ist dem ÖLV spätestens 2 Monate vor dem Termin der Meisterschaft durch den Veranstalter bekannt zu geben. Er muss die logistische Abwicklung des Wettkampfes (Anlagen- und Kampfrichterlogistik) im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Wettkampfreferenten des ÖLV abstimmen. Während der Veranstaltung ist er gemeinsam mit dem Wettkampfleiter des ÖLV für die reibungslose Abwicklung zuständig (siehe auch IWR). Die übrigen Landesverbandsorgane sind selbständig im Sinne der einschlägigen ÖLV-Bestimmungen tätig, ausgenommen in jenen Bereichen, welche den Vertretern des ÖLV vorbehalten sind. Dort haben sie beratende Funktion.

§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. a) und Österreichische Meisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. b) werden grundsätzlich jährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe und Teamwertungen sind über Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Vorstand zu beschließen und werden in einer Tabelle auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (2) Vor Vergabe von Österreichischen Non-Stadia-Meisterschaften muss die Strecke vom jeweils zuständigen Referenten (z.B. Berglaufreferent) oder von einem von diesem beauftragten Fachmann begutachtet werden. Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft die Non-Stadia-Kommission.
- (3) Für den Fall, dass eine Meisterschaft international ausgeschrieben wird, haben eine Gesamtwertung und eine eigene Meisterschaftswertung zu erfolgen. Letztere umfasst nur die nach § 4 Abs. 2 startberechtigten Athleten, an welche die im Abs. 4 genannten Medaillen, Meisterschaftsfähnchen und Urkunden als Leistungsbestätigung vergeben werden. Sonstige Preise im Rahmen der Gesamtwertung werden nur entsprechend den Bestimmungen in der jeweiligen Ausschreibung vergeben.

- (4) Nachstehende Auszeichnungen werden vergeben:

| | Staatsmeisterschafts- medaille des Sportministers | „Sport Austria“ Meisterschafts- medaille | Meisterschafts- medaille des ÖLV | Meisterschafts- fähnchen des ÖLV | Urkunde des ÖLV |
|----------------------|---|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| ÖSTM | Platz 1 | Platz 2-3 | | Platz 1 | Platz 1-6 |
| ÖM AK/U23/U20/U18 | | Platz 1-3 | | Platz 1 | Platz 1-6 |
| ÖM U16/U14 | | | Platz 1-3 | Platz 1 | Platz 1-6 |
| ÖM Masters | | Platz 1-3 | | | |

Die Medaillen für Platz 1 sind jeweils in Gold, für Platz 2 in Silber und für Platz 3 in Bronze. Die Kosten der Medaillen für die österreichischen Masters-Meisterschaften (Stadion Halle/Freiluft) werden abzüglich eines ÖLV-Zuschusses (1.000 EUR nur bei Stadion Freiluft) vom Veranstalter bezahlt. Zur Abdeckung der Kosten kann ein entsprechendes Nenngeld eingehoben werden. Bei allen anderen ÖLV-Meisterschaften werden die Medaillen vom ÖLV kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (5) Ein Meistertitel wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten am Bewerb teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Bewerbe mit Limitvorgaben, Bewerbe der Altersklasse U14 sowie Mehrkämpfe, Staffeln und Teamwertungen. In bestimmten Bewerben der Masters-Klassen werden Titel und Medaillen bei weniger als 3 Athleten nur vergeben, wenn Medaillen-Standards erreicht werden. Diese Standards werden vom Vorstand des ÖLV beschlossen und auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (6) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nur dann mit LV-Meisterschaften gemeinsam ausgetragen werden (Ausnahme Non-Stadia: Diese dürfen grundsätzlich gemeinsam ausgetragen werden), wenn dies vom Erweiterten Vorstand oder vom Verbandstag beschlossen wird. Allfällige gemeinsame Meisterschaften (ÖLV und LV) werden stets nach ÖLV-Reglement – auch hinsichtlich Startberechtigung, Limits, Finalteilnahmen, etc. – abgewickelt, ausgenommen in den Allgemeinen Bestimmungen für österreichische Meisterschaften ist anderes geregelt.
- (7) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam mit der Allgemeinen Klasse einen Bewerb austragen (gleiche Strecke mit gleichzeitigem Start bei Lauf- und Gehbewerben, gleiche Gewichte/Hürdenhöhen bei technischen Bewerben), so setzt sich die Wertung der Allgemeinen Klasse aus den Teilnehmern aller dieser Altersklassen zusammen. Gleiches gilt für die Mannschaftswertungen.

§ 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine

- (1) Die Österreichischen Meisterschaften der Vereine werden jährlich in der Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und der U16-Klasse (männlich und weiblich) ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für die Meisterschaften der Vereine sind vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen.

§ 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

- (1) Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen Landesverbände, in den Klassen männlich U18 und weiblich U18 an zwei Halbtagen ausgetragen.

- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für den BLC sind vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.

§ 16 ÖLV-Cupwertungen

(1) ÖLV-Cup

- a) Der ÖLV-Cup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationaler Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
 - Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis achte Plätze bei allen Österreichischen Meisterschaften eines Jahres inkl. Staffeln (ausgenommen Teamwertungen) und die Platzierungen der Männer- und Frauenteam bzw. U16-Teams der Österreichischen Meisterschaft der Vereine. Weiteres wird die Teilnahme (die bloße Limit-Erbringung wird nicht bewertet) und Platzierung bei internationalen Meisterschaften bewertet.
- c) Ein Athlet kann in Einzelbewerben und Mehrkämpfen nur in seiner Altersklasse und zusätzlich in der Allgemeinen Klasse Leistungspunkte (Platz 1-8) oder Teilnahmepunkte erzielen. Beim Start in einer höheren Nachwuchsklasse werden die Punkte für seine jeweilige Platzierung nicht vergeben (nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- d) Cuppunktevergabe bei ÖLV-Meisterschaften

| Klasse/Rang | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|
| AK | 36 | 31 | 27 | 24 | 21 | 18 | 15 | 12 |
| U23/U20/U18/U16/U14 | 24 | 21 | 18 | 16 | 14 | 12 | 10 | 8 |

Für Staffeln und Mehrkämpfer werden doppelte Punkte vergeben.

- e) Cuppunktevergabe bei internationalen Meisterschaften:

Für Olympische Spiele, WM, EM, U23 EM, U20 WM, U20 EM, U18YOG, U18 EM, U18 EYOF werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

| | Platz 1-3 | Platz 4-8 | Teilnahme |
|----------|-----------|-----------|-----------|
| U18 EYOF | 72 | 36 | 24 |
| U18 EM | 96 | 48 | 24 |
| U18 YOG | 120 | 48 | 24 |
| U20 EM | 96 | 48 | 36 |
| U20 WM | 120 | 72 | 48 |
| U23 EM | 96 | 48 | 36 |
| EM | 216 | 144 | 72 |

Leichtathletikordnung (LAO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

| | | | |
|-----------|-----|-----|-----|
| WM | 288 | 180 | 108 |
| OS | 360 | 216 | 108 |

EM = Freiluft EM + Hallen EM,
WM = Freiluft WM + Hallen WM

Für Berglauf WM/EM, Crosslauf WM/EM, Ultralauf WM/EM, Ultra Trail WM/EM, Bergmarathon WM, Wurf Europacup, Geher Europacup/Weltcup, Halbmarathon-WM, 10.000m Europacup, Universiade werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

| | Platz 1-3 | Platz 4-8 | Platz 9-16 | Teilnahme |
|----------------|------------------|------------------|-------------------|------------------|
| U18-U23 | 96 | 48 | 24 | 0 |
| AK | 144 | 72 | 36 | 0 |

Bei allen nicht angeführten internationalen Veranstaltungen werden keine ÖLV Cuppunkte vergeben. Werden WM und EM in einem Rennen durchgeführt, wird nur der punktebessere Wert berücksichtigt.

Team-EM:

Es werden 36 Punkte pro Bewerb und doppelte Punkte für Staffeln vergeben. Jeder Läufer der Staffel erhält ein Viertel der Staffel-Gesamtpunkte.

- f) Für die Österreichische Meisterschaft der Vereine AK und U16 erfolgt die Cuppunktevergabe nach folgendem Modus: Alle teilnehmenden, gewerteten Vereine bei AK-M, AK-W, U16-M, U16-W erhalten Cuppunkte nach ihrer Platzierung in der Endwertung

| Klasse/Rang | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| AK | 200 | 180 | 168 | 160 | 152 | 144 | 136 | 128 | 120 | 112 | 104 | 96 |
| U16 | 133 | 120 | 112 | 107 | 101 | 96 | 90 | 85 | 80 | 74 | 69 | 64 |
| | | | | | | | | | | | | |
| Klasse/Rang | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | Usw. | |
| AK | 88 | 80 | 72 | 64 | 56 | 48 | 40 | 32 | 32 | 32 | Usw. | |
| U16 | 58 | 53 | 48 | 42 | 37 | 32 | 26 | 21 | 21 | 21 | Usw. | |

Es werden keine zusätzlichen Teilnahmepunkte gemäß g) vergeben

- g) Außer den ersten acht Athleten bzw. Staffeln erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt, Mehrkämpfer und Staffeln je zwei Teilnahmepunkte im ÖLV-Cup gutgeschrieben.
- h) Sollte ein Athlet in mehrere Altersklassen gewertet werden (z.B. Mehrkampf), wird nur eine Platzierung für die Cupwertung gutgeschrieben, und zwar jene mit den meisten Punkten (Nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- i) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

(2) ÖLV-Laufcup

- a) Der ÖLV-Laufcup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationalen Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung, dabei werden alle Laufbewerbe in der Halle ab 800m, im Stadion (Freiluft) ab 800m inklusive der Hindernisstrecken, im Crosslauf, im Berglauf, im Bergmarathon und im Straßenlauf (5km/10km, Halbmarathon, Marathon, Ultralauf) berücksichtigt. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:

- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
- Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
- Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

Die Wertung erfolgt wie beim ÖLV Cup (siehe §16 (1) a) – i))

(3) ÖLV-Masterscup

- a) Der ÖLV-Masterscup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen Masters-Meisterschaften (alle Altersklassen) alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:

- Masters Männer (M35-M100)
- Masters Frauen (W35-W100)
- Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis sechste Plätze bei allen österreichischen Masters-Meisterschaften eines Jahres.

- c) Cuppunktevergabe:
24, 21, 18, 16, 14, 12 Punkte für die ersten sechs platzierten Athleten in Einzelbewerben

- d) Außer den ersten sechs Athleten erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt im ÖLV-Masterscup gutgeschrieben.

- e) Das Erreichen der Medaillenstandards für Stadionbewerbe in den Altersklassen W35/M35 bis W55/M65 (bei 1 oder 2 Teilnehmern) ist auch für die Vergabe von Cuppunkten erforderlich. Bei Nicht-Erreichen werden keine Cuppunkte für Platz 1 bzw. 2 vergeben. Der Teilnahmepunkt (siehe 1.4) wird bei einer gültigen Leistung – auch ohne Erreichen des Medaillenstandards – jedenfalls gutgeschrieben.

- f) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

§ 17 Berichterstattung

- (1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren.

- (2) Die Ergebnisliste muss enthalten
 - a) von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität
 - b) alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.)
 - c) Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbes
 - d) die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes)
 - e) Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder)
 - f) Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.)
 - g) Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen
- (3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.
- (4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen.
- (5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an international@oelv.at in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Österreichische Rekorde

- (1) Österreichische Rekorde werden in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten Verbandsvorstand festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden).
- (2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden.
- (3) Die Anerkennung von österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie
 - a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes von World Athletics stehenden Veranstaltung erbracht wurden,

- b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel 260 und der für die jeweiligen Bewerbe gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Sportanlage in der IWR) erbracht wurden,
 - c) von startberechtigten Athleten der Verbandsvereine, die überdies zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, erbracht wurden, und
 - d) dem ÖLV durch die offizielle Wettkampfausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.
 - e) Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse muss darüber hinaus in bestimmten Fällen der Nachweis einer durchgeführten Doping-Kontrolle erbracht werden (siehe Abs. 6). Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt. Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen von internationalen Veranstaltungen der in § 4 Abs. 2 lit. b genannten Organisationen erzielt wurden, ist weiters die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen (siehe Abs. 5) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich.
- (4) Sämtliche zutreffenden Felder des Rekordprotokolls und der Beilagen sind unverzüglich vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen. Dem Rekordprotokoll sind beizuschließen:
- a) Kopie Vermessungsprotokoll (bei Straßenbewerben bzw. bei Anlagen außerhalb LA-Anlage, IWR 149.2);
 - b) Foto Nullkontrolle Zeitmessung (bei Bahnbewerben);
 - c) der Zielfilm oder Zeitstreifen (bei Bahnbewerben);
 - d) Beilage Lauf-/Gehwettbewerb;
 - e) vollständige Ergebnisliste des Bewerbes;
 - f) Beilage zum Rekordprotokoll des verwendeten Stoß-/Wurfgerätes (bei Stoß-/Wurfbewerben).
- (5) Das ordnungsgemäß erstellte ÖLV-Rekordprotokoll ist vom Veranstalter umgehend an den MuO des ÖLV weiterzuleiten. Wurde die Leistung im Ausland erbracht, sind die entsprechenden Unterlagen sofort nach Rückkehr des Athleten bzw. seiner Begleitung direkt beim ÖLV einzureichen. Unabhängig davon müssen Einstellungen oder Verbesserungen von Rekorden noch am Wettkampftag dem ÖLV (per E-Mail) gemeldet werden. Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen. Rekorde, die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung werden vom ÖLV entsprechend publiziert.

- (6) Abweichend zu 260.3 IWR (CR31.3) ist nur für Rekordleistungen in der Allgemeinen Klasse eine Doping-Kontrolle zwingend erforderlich. Ist bei der betreffenden Veranstaltung ein NADA-Kontroll-Team anwesend, hat sich der Athlet (bzw. alle Athleten der Staffel) einer Dopingkontrolle bei diesem Kontroll-Team zu unterziehen. Im Übrigen ist zur Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV unverzüglich zu kontaktieren; dieser hat zu entscheiden, ob eine Doping-Kontrolle durchzuführen ist. In den Disziplinen des olympischen Programms sowie in den Weltmeisterschaftsbewerben von World Athletics sind jedenfalls Dopingkontrollen erforderlich, sofern das Limit der vorangegangenen EM erreicht wurde. Bei allen anderen Altersklassen und Disziplinen liegt es im Ermessensspielraum des Anti-Doping-Beauftragten, Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (7) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.
- (8) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Den Landesverbänden obliegt es, eigene Bestimmungen für Rekord-Doping-Kontrollen zu erlassen.

§ 19 Österreichische Jahresbestenlisten

- (1) Der ÖLV führt in der Allgemeinen Klasse sowie den Klassen U23, U20, U18 und U16 Jahresbestenlisten für jene Bewerbe, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können, hinsichtlich Hallenleistungen aber nur in jenen Bewerben, in denen Österreichische Hallenmeisterschaften der entsprechenden Klassen durchgeführt werden (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Darüber hinaus werden in der U14-Klasse in den Bewerben 60m-Lauf, 600m-Lauf, 800m-Lauf, 1000m-Lauf, 60m-Hürdenlauf, Vortex-Wurf, Kugelstoß (2kg/3kg), Diskuswurf (0,75kg), Hammerwurf (2kg/3kg), Speerwurf (400g), Weitsprung (Z), Hochsprung, Stabhochsprung und Mehrkampf (5-Kampf) Jahresbestenlisten geführt. Die Jahresbestenlisten werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert.
- (2) Jahresbestleistungen einer Nachwuchsklasse gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Jahresbestleistungen werden nicht verzeichnet.
- (3) Für die Aufnahme in die Jahresbestenliste sind die unter § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Athlet, welcher kein österreichischer Staatsbürger ist oder international nicht für den ÖLV startberechtigt ist, aber die restlichen Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erfüllt, muss für einen Verbandsverein am Start gewesen sein. Leistungen aus Mehrkampf-Disziplinen werden in die Jahresbestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen.
- (4) Folgende Daten werden in den Jahresbestenlisten vermerkt:

Leichtathletikordnung (LAO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

- a) Bewerb; Leistung (inkl. Windangabe); Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Nationalität und Verein (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) des Athleten; Datum und Ort der Veranstaltung;
 - b) bei Staffeln zusätzlich neben dem Vereinsnamen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsjahr der an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes;
 - c) bei Mehrkämpfen zusätzlich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen und die Gesamtpunktezahl;
- (5) Die Führung von Landes-Jahresbestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Zustellungen, Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen sowie für Zustellungen gelten – sofern in der LAO nichts anders bestimmt ist – die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes (ZustellG) sinngemäß.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Leichtathletikordnung tritt am 14. März 2020 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen der LAO durchzuführen.